



**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der
"Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.12.2016**

geändert durch Satzung vom 12.07.2018

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.12.2016

geändert durch Satzung vom 12.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336); des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) sowie vom 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68) und vom 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn bietet an allen Grundschulen die "Offene Ganztagschule im Primarbereich" an.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Sofern neben der Offenen Ganztagschule alternative Angebote an einer Grundschule bestehen (z.B. Vor- und Übermittagbetreuung, Betreuung an Ferientagen), sind Verträge zwischen dem Betreuungsträger und den Erziehungsberechtigten abzuschließen. Für die Teilnahme wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Stadt Neukirchen-Vluyn überträgt die Erhebung und Einziehung dieses Kostenbeitrages gem. § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ auf die Betreuungsträger. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der

Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger.

- (2) Die Elternbeiträge zur offenen Ganztagschule werden durch die Stadt Neukirchen-Vluyn erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.
- (3) Die Stadt Neukirchen-Vluyn oder ein von ihr Beauftragter kann von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Eine 50 %-ige Ermäßigung für das Kind im offenen Ganztage wird auch gewährt, wenn ein Geschwisterkind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, es sei denn, dieses Kind ist vom Elternbeitrag befreit.
- (5) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Stufe	Jahreseinkommen	Gebühren
0	bis 20.000 EUR	0 EUR
1	bis 25.000 EUR	20 EUR
2	bis 37.000 EUR	35 EUR
3	bis 49.000 EUR	57 EUR
4	bis 61.000 EUR	90 EUR
5	bis 73.000 EUR	119 EUR
6	bis 85.000 EUR	148 EUR
7	über 85.000 EUR	180 EUR

Ab dem 01.08.2018 (Schuljahr 2018/2019) erhöht sich die Höchstgrenze (Stufe 7) jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (6) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeld- u. Elternzeitgesetzes benannten Sockelbetrag von z. Zt. 300,00 Euro als Einkommen berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus ei-

nem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag). Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (7) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Einkommen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Kalenderjahreseinkommen unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte maßgebend. Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes/der Kinder in der Offenen Ganztagschule ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben. Der Beitrag wird gegebenenfalls für das gesamte Kalenderjahr neu festgesetzt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben zum entsprechenden Jahreseinkommen unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem Kalenderjahreseinkommen des Elternteils festzusetzen, bei dem das Kind lebt.
- (8) Die Elternbeiträge sind jeweils zum Monatsersten fällig und werden schriftlich gegenüber den Eltern oder den Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, festgesetzt.

§ 3 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.06.2005 mit den Änderungen vom 21.06.2007 und 18.04.2011 außer Kraft.

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Grundfassung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.08.2017
1. Änderung	11.07.2018	Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 13.07.2018	01.08.2018